



Position zum Festlegungsentwurf der BNetzA zur Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes)

1. Einführung

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat den vollständigen Festlegungsentwurf zur Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes) zur Konsultation gestellt. Die German Datacenter Association (GDA) hat sich bereits mehrfach in das Verfahren eingebracht und auf die besonderen Anforderungen kontinuierlich betriebener Rechenzentren hingewiesen.

Der Festlegungsentwurf greift einzelne Punkte aus dem bisherigen Konsultationsprozess auf. Bei der Übergangsregelung für Bandlastkunden, der künftigen Behandlung strukturell wenig flexibler Verbraucher und der Ausgestaltung der neuen Entgeltkomponenten besteht weiterer Anpassungsbedarf. Die vorliegende Stellungnahme konzentriert sich auf diese Punkte.

Mit dem Auslaufen der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) zum Ende des Jahres 2028 und dem Start der neuen AgNes-Systematik zum 1. Januar 2029 erfolgt ein grundlegender Wechsel der Netzentgeltsystematik. Für stromintensive Verbraucher sind daher verlässliche Übergangsregelungen und planbare Rahmenbedingungen erforderlich.

Die GDA begrüßt die vorgesehene Übergangsregelung für bestehende Bandlastkunden sowie den Verzicht auf die unmittelbare Einführung dynamischer Netzentgelte für Letztverbraucher. Zentrale Fragen für Rechenzentren bleiben dennoch unbeantwortet. Die Übergangsregelung für bestehende Bandlastkunden endet bereits zum 31. Dezember 2031. Gleichzeitig soll die langfristige Ausgestaltung der Sondernetzentgelte für industrielle Verbraucher in einem gesonderten Verfahren festgelegt werden. Damit fehlt weiterhin eine belastbare Perspektive für Verbraucher, deren Flexibilisierungsmöglichkeiten technisch oder betrieblich begrenzt sind.

Rechenzentren weisen ein weitgehend kontinuierliches 24/7-Lastprofil auf. Der zuverlässige Betrieb der IT-Infrastruktur begrenzt die Möglichkeiten zur Lastverschiebung. Im Colocation-Bereich kann der Betreiber die durch seine Kunden verursachte IT-Last zudem nur eingeschränkt steuern. Diese Eigenschaften sind strukturell und müssen sowohl bei Übergangsregelungen als auch bei der künftigen Ausgestaltung der Sondernetzentgelte berücksichtigt werden.

Für die Ausgestaltung des AgNes gelten für die GDA drei Leitprämissen:

1. Finanzierungsbestandteile müssen planbar und verhältnismäßig ausgestaltet sein. Kontinuierliche, nur eingeschränkt flexibilisierbare Verbraucher dürfen nicht strukturell benachteiligt werden.

2. Flexibilitätsanreize sollen dort ansetzen, wo Flexibilität technisch verfügbar und betrieblich nutzbar ist.
3. Übergangsregelungen müssen Investitions- und Refinanzierungszyklen berücksichtigen und Planungssicherheit gewährleisten. Davon unabhängig muss die künftige Sondernetzentgeltsystematik Verbraucher mit strukturell begrenzter Flexibilität sachgerecht berücksichtigen.

2. Übergangsregelung und künftige Sondernetzentgelte für Bandlastverbraucher

Die Übergangsvorschriften verlängern die Bandlastregelung nach § 19 Abs. 2 S. 2 bis 4 StromNEV für bestimmte Bestandskunden bis zum 31. Dezember 2031, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.¹

Position der GDA: Drei Jahre reichen als Übergangszeitraum für Rechenzentren nicht aus. Investitionen in Rechenzentrumsstandorte und die zugehörige Energie- und Netzinfrastruktur sind auf lange Nutzungszeiträume ausgelegt. Investitionsentscheidungen wurden unter den geltenden regulatorischen Rahmenbedingungen getroffen. Eine grundlegende Änderung der Netzentgeltsystematik muss deshalb mit einer Übergangsfrist verbunden werden, die diesen Investitionshorizonten Rechnung trägt und abrupte wirtschaftliche Belastungssprünge vermeidet.

Die GDA fordert, die aktuelle Regelung für individuelle Netzentgelte für einen Übergangszeitraum von mindestens zehn Jahren ab Inkrafttreten der neuen Netzentgeltsystematik und damit mindestens bis zum 31. Dezember 2038 fortzuführen. Ein solcher Zeitraum bildet Investitions- und Refinanzierungszyklen angemessen ab und schafft Planungssicherheit für bestehende Investitionen.

Die Übergangsregelung sollte zudem Investitionen erfassen, die vor dem Systemwechsel verbindlich eingegangen wurden, auch wenn der betreffende Standort bis Ende 2028 noch keine wirksame individuelle Netzentgeltvereinbarung besitzt oder die Voraussetzungen der Bandlastregelung aufgrund eines laufenden Hochlaufs noch nicht erfüllt. Gleiches gilt für Projekte, die sich zum Zeitpunkt des Systemwechsels bereits im Hochlauf befinden. Für diese Fälle fordert die GDA eine ergänzende Übergangsregelung mit einem nachvollziehbaren Kriterium für verbindlich getroffene Investitionsentscheidungen. Als Anknüpfungspunkt bietet sich die in Tenorziffer 2 Nr. 1 definierte endgültige Investitionsentscheidung an, die der Festlegungsentwurf in den Tenorziffern 17.4 bis 17.7 bereits für Erzeugungsanlagen, Stromspeicheranlagen und Elektrolyseure verwendet.

Davon zu trennen ist die langfristige Ausgestaltung der Sondernetzentgelte. Die oben beschriebenen Flexibilitätsgrenzen von Rechenzentren sind strukturell und lösen sich nicht mit Ablauf einer Übergangsfrist auf. Die angekündigte Nachfolgeregelung muss Verbraucher mit nachweislich begrenztem Flexibilitätspotenzial sachgerecht berücksichtigen. Eine relevante Lastverschiebung darf für diese Verbraucher nicht zwingende Voraussetzung für den Zugang zu einem Sondernetzentgelt sein.

¹ Bundesnetzagentur (2026): *Festlegungsentwurf zur Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes)*, Tenorziff. 17.2, Begründung Rn. 496.

Für die Ausgestaltung der künftigen Sondernetzentgeltregelung hält die GDA an der Verbrauchsschwelle von 10 GWh pro Jahr fest. Eine Anhebung würde den Kreis der erfassten Verbraucher einschränken, ohne deren tatsächliches Lastprofil oder Flexibilitätspotenzial abzubilden.²

3. Kapazitätspreis und zweistufiger Arbeitspreis

Kern der neuen Entgeltstruktur für größere Letztverbraucher ist die Kombination aus einem Kapazitätspreis sowie den Arbeitspreisen AP1 und AP2. Sie gilt für Entnahmestellen im Niederspannungsnetz mit einer jährlichen Entnahme von mehr als 100.000 kWh sowie für Entnahmestellen oberhalb des Niederspannungsnetzes. Der Kapazitätspreis wird auf die für das jeweilige Jahr bestellte Kapazität erhoben. Innerhalb dieser Bestellkapazität gilt der AP1, die darüber hinaus entnommene Strommenge wird mit dem höheren AP2 bepreist. Der AP1 soll 30 bis 60 Prozent der von den Letztverbrauchern der jeweiligen Netzebene zu tragenden Kosten decken. Der AP2 beträgt zwischen 200 und 350 Prozent des AP1. Für neu errichtete Netzanschlüsse ist im ersten Kalenderjahr eine ex-post-Bestabrechnung vorgesehen.³

Position der GDA: Der Kapazitätspreis birgt für Rechenzentren insbesondere während mehrjähriger Hochlaufphasen Planungs- und Kostenrisiken. Neue Standorte erreichen ihre vertraglich vereinbarte Netzanschlusskapazität regelmäßig erst über mehrere Jahre. Die tatsächliche Leistungsentwicklung kann daher von der im Voraus bestellten Kapazität abweichen. Das Zusammenspiel von Kapazitätspreis und erhöhtem Arbeitspreis bei Überschreitung der Bestellkapazität kann in dieser Phase zu zusätzlichen Kostenrisiken führen.

Die Bestabrechnung ist auf das erste Kalenderjahr eines neu errichteten Netzanschlusses beschränkt. Die GDA fordert eine Regelung, die nachgewiesene mehrjährige Hochlaufphasen berücksichtigt und eine sachgerechte Anpassung der Bestellkapazität über diesen Zeitraum ermöglicht.

Die vorgesehene Spreizung zwischen AP1 und AP2 ist ebenfalls zu überprüfen. Das von der BNetzA beauftragte Gutachten kommt für das betrachtete AP-KP-Modell zu dem Ergebnis, dass Verhältnisse von AP2 zu AP1 im Bereich von etwa 150 bis 250 Prozent in Kombination mit einem Kapazitätserlösanteil von etwa 20 bis 40 Prozent als geeignet erscheinen. Der Festlegungsentwurf sieht dagegen einen AP2 von 200 bis 350 Prozent des AP1 vor. Die Bandbreite reicht damit deutlich über den vom Gutachten als geeignet bezeichneten Bereich hinaus. Dies bedarf einer nachvollziehbaren Begründung und Prüfung der Belastungswirkungen.⁴

Vor Abschluss der Festlegung sollte die BNetzA die Belastungswirkungen der gesamten Parametrierung aus Kapazitätspreis, AP1 und AP2 anhand nachvollziehbarer Beispielrechnungen untersuchen. Die Analyse sollte unterschiedliche Ausprägungen des Kapazitätspreises, den für AP1 vorgesehenen Erlösanteil von 30 bis 60 Prozent sowie das AP2/AP1-Verhältnis gemeinsam betrachten. Dabei sollten insbesondere die Auswirkungen auf Verbraucher mit kontinuierlichen und hohen Lastprofilen transparent dargestellt werden.

² Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), § 19 Abs. 2 S. 2–4.

³ Bundesnetzagentur (2026): *Festlegungsentwurf zur Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNES)*, Tenorziff. 8.4 und 8.5, Begründung Rn. 301 ff. und 310–312.

⁴ Consentec et al. (2026): *Gutachten zur Weiterentwicklung der allgemeinen Netzentgeltsystematik*, S. 67 und 82.

4. Dynamische Netzentgelte

Dynamische Netzentgelte werden für Letztverbraucher vorerst nicht eingeführt. Ihre Einführung und Ausgestaltung soll über gesonderte Festlegungen nach § 21 Abs. 3 S. 1, S. 4 Nr. 3 a) und g) Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) erfolgen.⁵

Position der GDA: Für Rechenzentren ist diese Zurückhaltung sachgerecht. Sollte die BNetzA dynamische Netzentgelte für Letztverbraucher später aufgreifen, muss die gesonderte Festlegung mit einer erneuten Konsultation, einer belastbaren Bewertung der wirtschaftlichen und betrieblichen Auswirkungen sowie ausreichenden Vorlaufzeiten verbunden werden. Die in Tenorziffer 12.3 für Stromspeicher- und Erzeugungsanlagen vorgesehene Konkretisierung mindestens zwei Jahre vor Beginn der Regelung kann hierfür als Orientierung dienen.

Rechenzentren können Flexibilität nur nutzen, soweit sie technisch verfügbar und mit dem sicheren Betrieb vereinbar ist. Dynamische Netzentgelte dürfen Verbraucher mit strukturell begrenzten Flexibilisierungsmöglichkeiten nicht benachteiligen. Flexibilitätsmechanismen sollten für diese Verbraucher freiwillig ausgestaltet werden.

Flexibilität ist ohnehin nicht als einheitliche technische Leistung zu verstehen, sondern kann sich aus einer Kombination unterschiedlicher Konzepte und Ressourcen zusammensetzen. Dazu zählen potenziell flexible Netzanschlussvereinbarungen, die Einbindung in Markt- und Netzmechanismen, standortnahe Energieanlagen wie Speicher sowie, soweit betrieblich und vertraglich möglich, die Steuerung einzelner IT-Lasten. Ob überhaupt und ggf. welche Kombination sinnvoll und tatsächlich verfügbar ist, hängt jeweils von Netzbedarf, technischer Architektur, Standortbedingungen sowie den Service- und Resilienzanforderungen des Rechenzentrums ab. Flexibilität sollte daher grundsätzlich technologieoffen und fallbezogen bewertet werden, ohne die kontinuierliche Bereitstellung kritischer digitaler Dienste zu beeinträchtigen.

5. Einspeiseentgelte

Für Erzeugungsanlagen mit einer installierten Bruttoleistung von mehr als 30 kW sieht der Entwurf grundsätzlich ein jährliches kapazitätsbasiertes Einspeiseentgelt vor. Die von den Anschlussnetzbetreibern vereinnahmten Entgelte werden an die Übertragungsnetzbetreiber abgeführt und bei der Kalkulation der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte kostenmindernd berücksichtigt.⁶

Position der GDA: Eine breitere Beteiligung von Netznutzern an den Netzkosten kann Letztverbraucher entlasten. Gleichzeitig können Einspeiseentgelte die Kosten von Erzeugungsprojekten erhöhen und sich auf Strompreise oder PPA-Konditionen auswirken. Für Rechenzentren sind mögliche Auswirkungen auf die Verfügbarkeit und Wirtschaftlichkeit langfristiger Grünstromverträge relevant. Die GDA fordert, die Gesamtwirkungen auf Netzentgelte, Strompreise und Investitionen in Erzeugungsanlagen transparent zu evaluieren.

⁵ Bundesnetzagentur (2026): *Festlegungsentwurf zur Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes)*, Tenorziff. 12.1 sowie 12.5.

⁶ Ebd., Tenorziff. 9.1 bis 9.4.

6. Zusammenfassung von Entnahmestellen

Die Neureglung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom eröffnet die Möglichkeit, mehrere Entnahmestellen für die Ermittlung des Kapazitätsentgelts zeitgleich zusammenzuführen. Voraussetzung sind unter anderem derselbe Anschlussnutzer und Netzbetreiber, dieselbe Netz- oder Umspannebene sowie derselbe Netzknoten oder eine kundenseitige galvanische Verbindung.⁷

Position der GDA: Bei Rechenzentrumsstandorten mit mehreren Entnahmestellen sollte vermieden werden, dass allein die Aufteilung des Strombezugs auf mehrere Entnahmestellen zu höheren Netzentgelten führt. Die GDA begrüßt, dass mehrere Entnahmestellen auch künftig für die Ermittlung des Kapazitätsentgelts gemeinsam betrachtet werden können.

Die Voraussetzungen für die Zusammenführung sollten so ausgestaltet sein, dass sie auch auf Campus- und Standortstrukturen von Rechenzentren sachgerecht angewendet werden können. Die BNetzA sollte hierzu klare und praktikable Anwendungskriterien vorgeben.

7. Zusammenfassung

Der Festlegungsentwurf greift einzelne Anliegen aus dem bisherigen Konsultationsprozess auf. Für Rechenzentren besteht weiterer Anpassungsbedarf.

Die Übergangsregelung für bestehende Bandlastkunden sollte mindestens zehn Jahre und damit mindestens bis zum 31. Dezember 2038 gelten. Sie sollte auch Projekte erfassen, für die vor dem Systemwechsel verbindliche Investitionsentscheidungen getroffen wurden oder die sich bereits im Hochlauf befinden. Unabhängig davon muss die künftige Sondernetzentgeltsystematik Verbraucher mit strukturell begrenzter Flexibilität dauerhaft sachgerecht berücksichtigen.

Beim Kapazitätspreis sind mehrjährige Hochlaufphasen abzubilden und die Parametrierung aus Kapazitätspreis, AP1 und AP2 zu überprüfen. Eine spätere Einführung dynamischer Netzentgelte für Letztverbraucher erfordert eine erneute Konsultation, eine belastbare Folgenabschätzung und ausreichende Vorlaufzeiten. Die Auswirkungen der Einspeiseentgelte auf Strompreise, PPAs und Investitionen in Erzeugungsanlagen sollten transparent bewertet werden.

Planbare Netzentgelte und verlässliche Übergangsregelungen sind Voraussetzung für langfristige Investitionen in digitale Infrastruktur.

Ihre Ansprechpartner in der GDA

Matthias Plötzke
Managing Director
+49 173 26 44 232
ploetzke@germandatacenters.com

Nik Maurice Krämer
Manager Public Affairs
+49 173 31 59 430
kraemer@germandatacenters.com

⁷ Ebd., Tenorziff. 13, Begründung Rn. 452 ff.